



Generalisierte Nichtanlage von Zähnen

Stellungnahme der KZBV zur generalisierten Nichtanlage von Zähnen:

Eine "generalisierte" Nichtanlage liegt dann vor, wenn bei rein zahlenmäßiger Betrachtung die Mehrzahl der typischerweise bei einem Menschen angelegten Zähne je Kiefer fehlen. Es wird davon ausgegangen, dass bei einem Menschen normalerweise insgesamt 32 Zähne angelegt sind. Das Vorliegen der Voraussetzungen der Ausnahmeindikation ist daher für jeden Kiefer einzeln zu bestimmen.

(Auszug aus dem Rundschreiben der KZBV zur Verabschiedung eines Ausnahmekataloges für implantologische Leistungen (Stand: April 2001).)

Bei extraoralen Defekten im Gesichtsbereich nach Tumoroperationen oder Unfällen oder infolge genetisch bedingter Nichtanlagen ist die operative Deckung der Defekte das primäre Ziel. Ist eine rein operative Rehabilitation nicht möglich und scheidet die Fixierung von Epithesen zum Defektverschluss durch andere Fixierungsmöglichkeiten aus, so ist eine Verankerung von Epithesen durch Implantate angezeigt.

Die Krankenkasse muss die in diesen Richtlinien genannten Behandlungsfälle mit dem Ziel begutachten lassen, ob die Ausnahmeindikationen vorliegen. Zahnarzt und Krankenkasse können eine Überprüfung des Gutachtens durch einen Obergutachter bei der KZBV beantragen.

Gutachter und Obergutachter müssen implantologisch erfahrene Zahnärzte sein, die von der KZBV im Einvernehmen mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen benannt werden. Das Vorschlagsrecht für entsprechende Gutachter und Obergutachter liegt sowohl bei der KZBV als auch bei den Spitzenverbänden der Krankenkassen.

* Änderungsbeschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 01.03.2006

Rechtsprechung

Generalisierte genetische Nichtanlage von Zähnen - BSG (Az. B 1 KR 37/02 R), 13.07.2004 Der Gesetzeslage: Gemäß § 28 Abs. 2 Satz 9 SGB V gehören implantologische Leistungen nicht zur zahnärztlichen Behandlung; sie dürfen von den Krankenkassen auch nicht bezuschusst werden, es sei denn, es liegen seltene vom Gemeinsamen Bundesausschuss in Richtlinien nach § 92 Abs. 1 festzulegende Ausnahmeindikationen für besonders schwere Fälle vor, in denen die Krankenkasse diese Leistung einschließlich der Suprakonstruktion als Sachleistung im Rahmen einer medizinischen Gesamtbehandlung erbringt.

Das Urteil: Nach Auffassung des Bundessozialgerichtes setzt die Ausnahmeindikation "generalisierte genetische Nichtanlage von Zähnen" mindestens das weitgehende Fehlen der typischerweise in einem Kiefer angelegten Zähne voraus. Der Begriff "generalisiert" erfordere ein in signifikanter Weise ausgeprägtes Fehlen von Zähnen, welches der kompletten Nichtanlage nahekommt. Im vorliegenden Fall ergab ein Gutachten, dass zwar eine multiple





Generalisierte Nichtanlage von Zähnen

Nichtanlage von Zähnen bestand (OK 8 fehlende, UK 5 fehlende Zähne), es liege jedoch kein Fall vor, in dem die Leistungspflicht ausnahmsweise bestehe.

Implantologische Leistungen sollten nicht schon bei jeder zahnmedizinischen Notwendigkeit der in Rede stehenden Behandlungsmaßnahme zu Lasten einer Krankenkasse gewährt werden. Vielmehr sollten sie eine darüberhinausgehende Ausnahmesituation voraussetzen, an die ihrerseits wiederum qualifizierte Anforderungen zu stellen sind. Ließe man für die Leistungspflicht bereits andere Formen des anlagebedingten Fehlens von Zähnen genügen, verließe man außerdem den Bereich, in dem der beschriebene Sachverhalt wertungsmäßig noch im Gleichgewicht zu den anderen in den Richtlinien umschriebenen "besonders schweren Fällen" (z.B. Tumoroperationen, Kieferfehlbildungen etc.) stünde.